

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der IFC - Composite GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der

Firma IFC – Composite GmbH

nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch als „Auftragnehmer“ genannt. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller und gelten auch für künftige Vertragsverhältnisse mit dem Besteller, auch wenn sie künftig nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Von unseren allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung soweit wir diese nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben; dies gilt auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Insbesondere die Erbringung von Lieferungen und Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen durch uns, stellt keinen Fall der Anerkennung der Bedingungen des Bestellers oder Dritter dar. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin keine Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Angebote durch uns sind bis zur schriftlichen Bestätigung durch den Besteller freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Mündliche oder telefonische Abreden sind jedoch stets unverbindlich und werden erst mit der schriftlichen Bestätigung und ausschließlich im Umfang des schriftlich fixierten Inhalts der Bestätigung wirksam.
2. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie unsere Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Die Angaben sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen oder Leistungen. Insbesondere handelsübliche Abweichungen und/oder solche Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen und/oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Die Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Leistung sind durch den Besteller auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen; dies gilt insbesondere, wenn die Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Leistung für die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzen. Diese Pflicht zur Überprüfung besteht auch dann, wenn die technischen Daten und Details von unseren Mitarbeitern oder mit deren Hilfe erstellt worden sind. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass der Bestimmung des Gegenstands der Lieferungen und Leistungen ein wechselseitiger Austausch der Vorstellungen und Anforderungen sowie der technischen

Möglichkeiten regelmäßig vorausgeht und daher der Besteller zur Überprüfung der Angaben verpflichtet ist. Sofern der Besteller den Angaben im Angebot nicht widerspricht, so werden die Angaben im Angebot verbindlich und damit Gegenstand der Lieferung und Leistung. Insofern trifft uns keine Haftung, wenn der Gegenstand der Lieferung oder Leistungen den Vorgaben im Angebot – ggf. unter Berücksichtigung der möglichen vorgenannten Abweichungen – entspricht.

4. An den zum Angebot gehörigen Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Modelle, Werkzeuge und andere Unterlagen oder Hilfsmittel, behalten wir uns das Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrecht uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nur im schriftlichen Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden und ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt werden. Wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, sind die vorgenannten zum Angebot gehörigen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Maßgeblich für unsere Rechtsbeziehungen mit dem Besteller, ist der schriftlich abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden und Aufträge des Bestellers werden erst verbindlich mit schriftlicher Bestätigung durch die Parteien, sofern nicht ausdrücklich erklärt wird, dass die mündlichen Abreden verbindlich fortgelten.
2. Ein Vertragsschluss kann nicht durch einseitige schriftliche Bezugnahme des Bestellers auf stattgefundene Vertragsverhandlungen herbeigeführt werden. Ein Schweigen unsererseits gilt in keinem Fall als Zustimmung.
3. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen jeweils der Schriftform.

§ 4 Transport und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk des jeweiligen Auftragnehmers, wo der Liefergegenstand produziert wurde. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
2. Der Versand erfolgt auf Kosten des Bestellers. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns vorbehalten. Eventuelle Transportschäden hat der Besteller gegenüber dem zuständigen Frachtführer geltend zu machen.
3. Soweit Leihverpackungen zum Einsatz kommen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang beim Besteller in sauberem Zustand frachtfrei an uns zurückzugeben. Diese für den Transport verwendeten Leihverpackungen stehen in unserem Eigentum.
4. Mit Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
5. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Absendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht

die Gefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Absendung der Ware gilt zu diesem Zeitpunkt als erfolgt. In einem solchen Fall der Verzögerung sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern.

§ 5 Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen stellen bestmögliche Angaben dar, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Liefertermin vereinbart ist. Sofern die Versendung vereinbart ist, beziehen sich die Liefertermine und –fristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen setzt jedoch den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben (insbesondere von Plänen) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3. Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 14 dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen beschränkt.
4. Über Vertragsstrafen, die dem Besteller für verspätete Lieferungen und Leistungen von seinem Kunden auferlegt werden, hat dieser uns schon bei der Bestellung schriftlich zu unterrichten. Diese Mitteilung bewirkt keine über die hierin genannten Bestimmungen hinausgehende Verpflichtung unsererseits. Unterbleibt sie jedoch, schließt sie einen Anspruch auf Ersatz des in dieser Vertragsstrafe begründeten Schaden des Bestellers aus.

§ 6 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt jeder Art, insbesondere unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Arbeitskämpfe, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von uns nicht zu vertretene Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird in Folge der Störung die Lieferung um mehr als 8 Wochen überschritten, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten und uns kein Vorzeige- oder Übernahmeverschulden trifft. Die vorzeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

§ 7 Lieferung nach Zeichnung oder sonstigen technischen Angaben des Bestellers

Werden Lieferungen und Leistungen nach Zeichnungen oder sonstigen technischen Angaben des Bestellers ausgeführt, so trägt der Besteller allein die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit dieser Zeichnungen und technischen Angaben, es sei denn, der Auftrag erstreckt sich auch auf die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zeichnungen und technischen Angaben. Dies

gilt insbesondere auch, wenn diese Angaben und Spezifikationen darstellen, auf die unsere Lieferungen und Leistungen aufbauen sollen, wie z.B. Örtlichkeiten, bauliche Gegebenheiten, auf die von uns gelieferten Gegenstände aufgestellt oder verbunden werden sollen.

§ 8 Preise

Die Preise gelten für den in den Kaufverträgen vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten ab Werk zzgl. aller Nebenkosten, wie gesetzliche Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Transport, Versicherung etc., es sei denn dieses ist schriftlich anders vereinbart.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nicht Vorkasse oder Teilzahlungen vereinbart worden sind. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf unserem Bankkonto. Diese Ausnahme und eventuell vereinbarte Barzahlungsnachlässe entfallen, wenn unsere Forderung nicht insgesamt erfüllt wird und ebenso, wenn sich der Besteller mit anderen Forderungen uns gegenüber in Verzug befindet.
2. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.
3. Der Besteller kann nicht aufrechnen, Zahlungen zurückhalten oder mindern, es sei denn seine Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, Zinsen und dann auf die Hauptleistung zu verrechnen und dabei die Zahlungen des Bestellers auf die Hauptleistung zunächst auf Forderungen anzurechnen, die eine geringere Sicherheit bieten und bei gleichermaßen abgesicherten Forderungen die Zahlung auf die ältere Hauptleistungsforderung anzurechnen.
5. Im Falle nach Vertragsabschluss entstehender berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers, können wir Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen verlangen, sowie sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen geltend machen und noch nicht ausgelieferte Liefergegenstände zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

§ 10 Abnahme

Soweit die Art der Leistung (Werkleistung) eine Abnahme erfordert, hat diese ohne schuldhaftes Zögern des Bestellers unter Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Nimmt der Besteller die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung/Lieferung ab und werden in dieser Zeit keine die Abnahme hindernde Menge gerügt, so gilt die Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen. Für selbstständige Teilleistungen kann eine Teilabnahme entsprechend der vorgenannten Regelungen verlangt werden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch der bedingt bestehenden und künftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende

Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Besteller ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an den Auftragnehmer ab. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Besteller ist auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Ungeachtet dieser Abtretung, ist der Besteller weiterhin zur Einziehung der Forderungen gegen den Kunden berechtigt, soweit er seine Verbindlichkeiten gegenüber uns ordnungsgemäß erfüllt.
3. Wird unsere Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers auf die gesamte neue Sache. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für uns, ohne dass uns dadurch Verpflichtungen entstehen.
4. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt (§§ 947, 948 BGB), und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Verbindet oder vermischt der Besteller unsere Waren entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er hiermit an uns schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten gegen den Dritten ab.
5. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, sobald sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.
6. Die Ware und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstands unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, im Falle der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dritter Personen, ist der Besteller auf Aufforderung des Auftragnehmers unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe der Vorbehaltsleistung verpflichtet. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

8. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

9. Sieht das Recht eines anderen Staates einen Eigentumsvorbehalt nicht vor, stehen uns nach diesem Recht jedoch andere Rechte zur Sicherung unserer Forderungen zu, behalten wir uns diese vor.

§ 12 Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Bestellers beschränken sich auf das Recht zur Nacherfüllung und zwar nach unserer Wahl entweder auf kostenlose Mängelbeseitigung oder auf Neulieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller den Preis angemessen mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
2. Der Besteller hat die Ware nach Erhalt unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen - nach Empfang sorgfältig, vor allem auf sichtbare Schäden und Mängel (einschließlich Gewicht und Ausmaß) zu prüfen. Beanstandungen und Mängelrügen müssen uns innerhalb der oben genannten Frist schriftlich zugegangen sein. Auch versteckte und/oder später erkennbare Schäden und Mängel müssen uns ebenfalls unverzüglich - spätestens innerhalb von 7 Werktagen - nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Erfolgt keine Beanstandung und Mängelrüge innerhalb der vorgenannten Fristen, gelten die Mängel vom Besteller als genehmigt und es stehen ihm aus der Mangelhaftigkeit ableitbare Rechte nur zu, wenn er sich diese Rechte wegen eines Mangels ausdrücklich schriftlich vorbehält.
3. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechnen sich nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist.
4. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
5. Ein von uns zu vertretener Mangel liegt nicht vor bei natürlichem Verschleiß, fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, vor allem auch Lagerung oder wenn sich der Mangel bei einer besonderen Verwendung der Ware herausstellt, der wir im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt haben. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen diesen Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen uns sind nur insoweit zulässig, als die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos waren oder aussichtslos sind (z.B. auf Grund von Insolvenz des Herstellers). Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.
6. Mängelansprüche des Bestellers verjähren nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 13 Schutzrechte

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten wegen dem vertragsgemäß genutzten Liefergegenstand gegen den Besteller erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller wie folgt: Der Auftragnehmer wird den Liefergegenstand nach seiner Wahl und auf seine Kosten derart abändern oder austauschen, das keine Rechte Dritter mehr verletzt werden dabei aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt werden oder dem Besteller ein entsprechendes Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Hinsichtlich der Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz gilt § 14 dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Besteller den Auftragnehmer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Verwendung des Liefergegenstandes oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

§ 14 Haftungsumfang

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen einer Pflichtverletzung von Vertragspflichten (Unmöglichkeit und Verzug) und vertraglichen Nebenpflichten oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
3. Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihm

geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 15 Hilfsmittel

1. Hilfsmittel, d.h. Werkzeuge, Modelle u. a., die wir im Rahmen des Auftrags gefertigt haben, sind nicht Bestandteil der Auftragsleistung und bleiben in unserem Eigentum.
2. Diese von uns angefertigten Hilfsmittel, bewahren wir für einen Zeitraum von 4 Monaten auf. Die Aufbewahrung beginnt mit der Abnahme und ist ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Nach Ablauf der Frist werden diese Hilfsmittel verschrottet, es sei denn der Besteller vereinbart mit uns schriftlich und gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung eine Verlängerung der Aufbewahrung oder eine Übereignung.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die jeweilige Versandstelle. Für Zahlungen ist Haldensleben der Erfüllungsort.

§ 17 Gerichtsstand

Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten Magdeburg. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, bei den für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichten zu klagen.

§ 18 Anzuwendendes Recht

Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Bestellern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

§ 19 Wirksamkeitsklausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile dieser Bestimmungen nicht.

§ 20 Sonstiges

1. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass wir im Rahmen der geschäftsmäßigen Beziehungen befugt sind, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung unseres Auftrags zu verarbeiten, d.h. zu speichern, ggf. an Dritte zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Diese Datenspeicherung bzw. -verarbeitung erfolgt gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen über die Zulässigkeit von Abtretungsverboten bedarf eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag zu ihrer Wirksamkeit unserer Zustimmung des Auftragnehmers.

Stand 6/2011